

## **Satzung über Wochenmärkte der Gemeinde Belm vom 02. Juli 1997**

Aufgrund der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (BGBl. 1 5. 425) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm am 02. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zeitpunkt**

- (1) Die Gemeinde Belm betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag auf dem Marktplatz in Belm statt. Er beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Markt aus, sofern im Einzelfall kein anderer Werktag als Markttag bestimmt worden ist.

### **§ 2 Einschränkungen des Verkehrs**

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit.

### **§ 3 Marktwaren**

Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zulässig.

### **§ 4 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Gemeinde Belm weist den Marktbenutzern, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen (Marktbesicker), die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Bei der Zuweisung werden die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einreichung berücksichtigt. Es ist auf ein vielseitiges und ausgewogenes Waren- und Leistungsangebot zu achten. Bei Marktbesickern, die den Markt der Gemeinde Belm seit längerer Zeit gleichmäßig besuchen, bedarf es einer Antragstellung nicht.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Belm versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
  - d) bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Marktbeschicker keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (3) Die Platzverteilung erfolgt an Ort und Stelle. Bei ihr muss der Marktbeschicker selbst oder sein Vertreter zugegen sein.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer des Marktes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund aufgehoben werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Aufhebung liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) der Marktbeschicker, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
  - (b) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
  - (c) eine mit der Zuweisung verbundene Bedingung oder Auflage nicht erfüllt worden ist.

Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Standplatz zu räumen. Anderenfalls kann die Gemeinde Belm den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.

- (6) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften der vorangegangenen Absätze gelten entsprechend.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und dergleichen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere des Seuchenrechts, Lebensmittelrechts und der Unfallverhütung einzuhalten.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremde Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Belm sind zu befolgen.

- (4) Der Gemeinde Belm oder den sonst zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen, das gilt insbesondere für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

### **§ 6 Ordnung auf den Märkten**

- (1) Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
- (2) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen die Märkte nicht betreten.
- (3) Es ist nicht gestattet,
- a) Fahrräder, Mopeds, Krafträder und ähnliche sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen;
  - b) Waren durch überlautes Rufen anzubieten.
- (4) Hunde müssen auf dem Marktgelände an der Leine geführt werden.

### **§ 7 Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst 90 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Der Markt ist von Fahrzeugen zu räumen. Die Gemeinde Belm kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Gemeinde Belm den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (3) Das Marktgelände ist bis 13.00 Uhr zu räumen.

### **§ 8 Sauberkeit**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazugehörigen Durchgänge verantwortlich.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden. Die Standinhaber sind verpflichtet Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen und den dazugehörigen Gangflächen nach Beendigung des Wochenmarktes zu entfernen und auf eigene Kosten der Abfallentsorgung zu übergeben.

## **§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- (1) Alle Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die jederzeitige Sicherheit und Leichtigkeit des Marktverkehrs gewährleistet ist. Die Elektroanlage muss den Bestimmungen der VDE in der zz. geltenden Fassung entsprechen.
- (2) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o. a. Einrichtungen befestigt werden.
- (3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Stapel von Waren, Kisten und ähnliches dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- (4) Auf dem Markt ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Soweit ein Wasseranschluss an die Wasserleitung nicht besteht, muss auf jedem Standplatz erforderlichenfalls ein ausreichender Wasservorrat oder sonstige geeignete Löscheinrichtung (z. B. Handfeuerlöscher) vorhanden sein.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gem. § 6 Abs.2 NGO kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften über
  - a) die genannte Anfangs- und Endzeit nach § 1,
  - b) den eingeschränkten Verkehr während der Marktzeit nach § 2,
  - c) einen anderen als nach § 4 zugewiesenen Standplatz einnimmt,
  - d) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Aufhebung der Zuweisung nach § 4 Abs. 5,
  - e) das Verhalten auf dem Markt nach § 5,
  - f) die Ordnung auf den Märkten nach § 6
  - g) das Beziehen und Räumen des Marktes nach § 7,
  - h) die Sauberkeit auf dem Marktgelände nach § 8,
  - i) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9, verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt
  - a) nach § 146 Abs. 2 Ziff. 5 GewO, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilhält,
  - b) nach § 146 Abs.2 Ziff. 7 GewO wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf diese Satzung gestützte vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße im Fall von a) bis zu 2.000,- DM, im Fall von b) bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

## **§ 11 Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Belm haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Bei der Zuweisung des Standplatzes wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Gehilfen eingebracht Waren, Geräten und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Gemeinde Belm für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Gemeinde Belm den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Die Marktbeschicker haben an die Gemeinde Belm für die Benutzung der Märkte Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten. Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

## **§ 13 Ausnahmen**

Die Gemeinde Belm kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn die Durchführung dieser Marktordnung für die Marktbeschicker im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde und gesetzliche Interessen nicht entgegenstehen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über Wochenmärkte der Gemeinde Belm vom 17.07.1979 außer Kraft.

Belm, den 02. Juli 1997

Bürgermeister

Gemeinde Belm

Gemeindedirektor